

Die Haftung des Vorstands endlich gesetzlich begrenzt !

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, Neunkirchen/Saar*



Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 02.07.2009 einen vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf angenommen, mit dem die Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen begrenzt wird.

Nach dem neu in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) eingefügten § 31a Abs. 1 haftet ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 € jährlich nicht übersteigt, dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Ist ein Vorstand nach § 31a Abs. 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde (§ 31a Abs. 2 BGB).

Beispiel: Um die Vereinskasse zu entlasten, organisiert der Vorstand eines Tennisvereins für den Vereinsparkplatz einen Winterdienst durch Vereinsmitglieder. Das für die Dienst-einteilung zuständige Vorstandsmitglied übersieht versehentlich eine E-Mail, mit der sich ein für den Winterdienst vorgesehenes Vereinsmitglied krank meldet. Nach ergiebigen Schneefällen in der Nacht fährt am 12. Februar 2009 vormittags ein Vereinsmitglied auf dem nicht geräumten Vereinsparkplatz glättebedingt mit dem Auto gegen einen Zaunpfiler. Da dem zuständigen Vorstandsmitglied nur einfache Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, haftet es weder gegenüber dem Mitglied für den Schaden am Auto noch gegenüber dem Verein für den Schaden am Zaun.

Bisher hafteten die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes (§ 26 BGB) gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern für jede auch nur leicht fahrlässig begangene Pflichtverletzung bei der Vorstandstätigkeit, wenn dem Verein dadurch ein Schaden entstanden war.

Am 02.07.2009 hat der Bundestag aber auch § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB geändert. Zukünftig wird ein Verein, der einen aus mehreren Personen bestehenden vertretungsberechtigten Vorstand hat, durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Dies gilt nicht, wenn die Satzung ausdrücklich eine andere Regelung trifft (§ 40 BGB).

Bitte wenden !

Beispiel: Ein Verein hat einen Vorstand aus 8 Personen. 4 dieser Personen bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Wenn der Verein nun Rechtshandlungen vornehmen will, müssen dies die Mehrheit der Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes -hier 3 Personen- tun. Enthält jedoch die Satzung die ausdrückliche Regelung, dass jedes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes alleine oder immer zwei gemeinsam handeln dürfen, dann geht diese Satzungsregelung der gesetzlichen Regelung vor.

Bisher war es in der Rechtsliteratur und der Rechtsprechung umstritten, ob bei einem mehrgliedrigen Vorstand ohne eine ausdrückliche Satzungsregelung alle Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln müssen, oder ob das Handeln der Mehrheit der Mitglieder genügt. Diese Streitfrage ist nun durch das Gesetz ausdrücklich geregelt.

**) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2004 Vorsitzender des Ausschusses für „Aus- und Weiterbildung“. Bereits seit 2000 gehört Rechtsanwalt Nessler dem Arbeitskreis „Leitbild“ des DBSV an.*

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Königsbahnstr. 5
D-66538 Neunkirchen/Saar*

*Tel.: 06821 / 13030
Fax: 06821 / 13040
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*